

45. 1. Ist im Falle der für Zwecke der Staatsbahn erfolgenden Enteignung bei Bestimmung der Entschädigung die Aussicht auf Bahnanschluß als wertsteigernder Vorteil zu berücksichtigen?

2. Kann der Bergwerksunternehmer, der ein über dem Bergwerke gelegenes Grundstück erworben hatte, um Ersatzausprüchen des Eigentümers wegen Bergschäden zu entgehen, eine Erhöhung der Enteignungsentuschädigung fordern, weil er nunmehr jenen Ausprüchen wieder ausgesetzt ist?

Preuß. Enteignungsgesetz § 8.

Preuß. Allgem. Berggesetz §§ 148 flg., 153 flg.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 3. März 1914 i. S. Fiskus (Bekl.) w. Gewerkschaft D. (Nl.). Rep. VII. 452/13.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„I. Zur Revision des Beklagten.

Die der Klägerin durch die Enteignung entzogenen Grundstücke waren zusammen mit dem übrigen, ihr verbliebenen Grundbesitz „am roten Hause“ bisher von ihr nur landwirtschaftlich benutzt worden. Für die Wertbestimmung legt aber das Berufungsgericht nicht diese bisherige Benutzungsart als Maßstab an, weil jenes ganze Gelände zu einer neuen Schachtanlage bestimmt und geeignet gewesen und darum höher zu bewerten sei. Eine Anlage solcher Art bedarf zwar, wie das Berufungsgericht wiederholt hervorhebt, unbedingt des Eisenbahnanschlusses; auch hierzu waren aber nach Annahme des Berufungsgerichts die Grundstücke in ihrem Zusammenhange geeignet.

In dem dem Berufungsgerichte nicht unbekannt gebliebenen Urteile des Reichsgerichts vom 7. Januar 1913, Rep. VII 338/12 (in Sachen R. gegen Fiskus) ist dargelegt, daß, wenn nicht ein besonderer rechtlich begründeter Anspruch auf Einräumung des Bahnanschlusses gegen den Eisenbahnfiskus besteht, dieser unmöglich gehalten sein kann, bei Enteignung eines Grundstücks eine höhere Entschädigung darum zu leisten, weil das Grundstück an sich zur Anschließung an die Staatsbahn geeignet und weil dadurch sein Wert gesteigert gewesen sei; denn in dem für die Wertbestimmung maßgebenden Zeitpunkt sei es selbstverständlich mit der an sich vielleicht vorhanden gewesenenen Aussicht auf den Anschluß vorbei, da die Eisenbahnverwaltung pflichtmäßig nicht die Hand dazu bieten könnte, sich selbst den im Wege der Enteignung bevorstehenden Erwerb zu verteuern, dies auch schon seit Einleitung der Enteignung (Offenlegung des Planes) in den beteiligten Kreisen klar sein mußte.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht dieser Auffassung des Reichsgerichts entgegentritt, sind nicht stichhaltig. Es verkennt, daß die staatliche Eisenbahnverwaltung, neben den eigentlichen Betriebs- und Verkehrsinteressen, auch das Interesse der Staatskasse wahrzunehmen hat und daß diese Rücksicht gegebenenfalls einen

durchaus rechtmäßigen und keineswegs dem Bereich unzulässiger Amtswillkür angehörenden Grund für die Verfassung des Bahnanschlusses bildet. Mußte die Verwaltung mit der bevorstehenden Enteignung der Grundstücke zu Zwecken der Staatsbahn selbst rechnen, so konnte sie kaum ohne Verletzung der ihr anvertrauten Staatsinteressen noch einem Gesuch um Gestattung des Bahnanschlusses für die Grundstücke stattgeben und hierdurch demnächst die Staatskasse mit einer höheren Enteignungsentfchädigung belasten. Das Berufungsgericht irrt in der Annahme, daß der Eigentümer, namentlich für ein industrielles Unternehmen, immer auf den Bahnanschluß rechnen könne und daß dieser ihm gewährt werden „muß“, wenn nicht schwerwiegende, im Bahnbetriebe begründete Hindernisse oder bedeutame Verkehrsinteressen entgegenstehen. Es ist durchaus nicht einzusehen, warum nicht auch jenes Interesse der Staatskasse die Verfassung des Anschlusses soll rechtfertigen dürfen. Der Anschluß selbst bildet, solange er noch nicht besteht, einen Vorteil, dessen künftige Entstehung sonach die Bahnverwaltung auch aus diesem Grunde zu verhindern in der Hand hat. Die Aussicht auf künftigen Anschluß kann allerdings als schon bestehender Vorteil bei Bewertung des Grundstücks in Betracht kommen, aber natürlich eben nur dann, wenn nicht im maßgebenden Zeitpunkte die Zulassung des Anschlusses nach den Umständen als ausgeschlossen erscheinen muß. Fehl geht endlich auch der vom Berufungsgerichte gezogene Vergleich mit dem Falle einer Fluchtlinienfestsetzung. Durch diese wird (§§ 7, 8, 11 FWO.) dem davon betroffenen Grundstück eine Beschränkung auferlegt, mit der es bis dahin nicht belastet war, und daraus rechtfertigt es sich, bei der später zur Ausführung des Fluchtlinienplans erfolgenden Enteignung das Grundstück für die Bewertung so zu behandeln, als wenn jene Beschränkung nicht bestände. Hieraus kann aber kein Grund dafür entnommen werden, bei der Bewertung einen Vorteil in Anschlag zu bringen, wenngleich er im maßgebenden Zeitpunkte dem Grundstück nicht oder nicht mehr innegewohnt hat.

Man kann die Frage aufwerfen, ob nicht, wenn der Bahnanschluß bereits, unter dem dabei üblichen Vorbehalte des Widerrufs, gestattet gewesen wäre und auch schon bestanden hätte, durch den, sei es auch nur im Hinblick auf die Enteignung, erfolgten Widerruf die Berücksichtigung des aus dem Anschlusse sich ergebenden Vor-

teils ausgeschlossen sein würde (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 74 S. 295, auch Urteile vom 23. Mai 1911, Rep. VII. 28/11, und vom 21. Juni 1912, Rep. VII. 112/12). Diese Frage mag hier auf sich beruhen; im vorliegenden Falle, wo seit dem Zeitpunkte des Bevorstehens der Enteignung mit einem Bahnanschlusse, zu dem die für die Enteignung in Betracht kommenden Flächen zu verwenden sein würden, überhaupt nicht mehr zu rechnen war, ist jedenfalls die Auffassung des Berufungsgerichts als rechtsirrig zu verwerfen.

Die Entschädigungssumme, die das Berufungsgericht der Klägerin im ganzen zubilligt, setzt sich aus dem auf 43793 *M* berechneten Werte des enteigneten Landes selbst und aus einem als Umwegentschädigung bezeichneten Betrage von 9250 *M* zusammen. Während für diese Umwegentschädigung die Aussicht auf den Bahnanschluß vom Berufungsgericht ausdrücklich als „entschädigungserhöhender Umstand“ in Anschlag gebracht wird, glaubt es, bei Bestimmung des Wertes des entzogenen Landes selbst von jenem Umstande ganz abgesehen zu haben. Es setzt nämlich als Wert dieses Landes den zum Erwerb eines geeigneten Ersatzgrundstücks erforderlichen, vom Sachverständigen W. angegebenen Betrag an und bemerkt, es sei „also auch nicht von durchschlagender Bedeutung, ob den Ausführungen in dem Urteile (des Reichsgerichts) in Sachen R. gegen Fiskus beigetreten wird oder nicht“. Hierbei übersieht aber das Berufungsgericht, was das Gutachten des W. deutlich ergibt, daß dieser ein Ersatzgrundstück gesucht hat, das wieder zur Verwendung für den Bahnanschluß geeignet ist. In dem zum Erwerbe dieses Grundstücks als erforderlich angenommenen Betrag ist also die auf jenen Vorteil fallende Preissteigerung enthalten, und der Beklagte würde somit doch die Bahnanschlußausicht mit zu bezahlen haben. Auf die an anderer Stelle der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils zu findende Erwägung, daß auch das Restgrundstück zwar die Anschlußanlage noch gestatte, aber nur unter unverhältnismäßig höheren Kosten, ist nicht einzugehen, weil das Berufungsgericht selbst dieser Erwägung keine weitere Folge gegeben, sondern die Wertbemessung an der Hand des erwähnten Gutachtens lediglich auf den zur Anschaffung eines Ersatzgrundstücks erforderlichen Aufwand gegründet hat. Die angefochtene Entscheidung beruht sonach in beiden Ansätzen auf der oben als rechtsirrig dargelegten Auffassung. Wegen

der hieraus sich ergebenden Verletzung des § 8 Abs. 1 EntG. unterliegt das Berufungsurteil in dem entsprechenden Umfange der Aufhebung . . .

## II. Zur Revision der Klägerin.

Die Klägerin hatte den höheren Wert geltend gemacht, der für sie den enteigneten Grundstücken darum innegewohnt habe, weil sie diese gerade zu dem Zwecke erworben gehabt habe, Ersatzaussprüche der Eigentümer wegen Bergschäden (§§ 148 flg. BergG.) zu entgegen; infolge der Enteignung sei sie solchen Ansprüchen wieder ausgesetzt. Die Revision beschwert sich darüber, daß das Berufungsgericht die Entschädigung nicht mit Rücksicht hierauf erhöht hat. Einen genau in derselben Art begründeten Anspruch hat das Reichsgericht durch das Urteil vom 31. (nicht 17.) Mai 1904, Entsch. Bd. 58 S. 147, verworfen. An der dort dargelegten Auffassung ist (auch gegenüber schriftstellerisch dagegen erhobenen Bedenken) festzuhalten. Ob bei Anwendung des § 8 Abs. 2 EntG. zu einem der Klägerin günstigen Ergebnisse zu kommen sein würde, kann dahingestellt bleiben, weil für eine Anwendung dieser den Fall der Teilenteignung regelnden Vorschrift hier kein Raum ist. Das unterirdische Bergwerk bildet mit den darüber befindlichen, dem Bergwerkseigentümer gehörigen Grundstücken nicht einen zusammenhängenden „Grundbesitz desselben Eigentümers“ im Sinne jener Vorschrift, so daß die Enteignung dieser Grundstücke im Verhältnis zu dem von der Enteignung nicht betroffenen Bergwerk als Teilenteignung zu gelten hätte.

In den nach Abs. 1 des § 8 zu vergütenden vollen Wert sind allerdings, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts seit langer Zeit feststeht, die besonderen Vorteile, die das Grundstück dem Eigentümer für seinen gewerblichen Betrieb gewährt und die in dem allgemeinen Werte des Grundstücks keine Deckung finden würden, mit einzubeziehen. Allein auch unter diesem Gesichtspunkte kann die Klägerin mit ihrem Begehren keinen Erfolg haben. Entscheidend ist hier, daß die Enteignung für die Eisenbahn erfolgt ist. Das Verhältnis zwischen Bergbau und öffentlichen Verkehrsanstalten ist durch die §§ 153 bis 155 BergG. geregelt, und zwar, wie im Urteile vom 31. Mai 1904 dargelegt ist, dahin, daß bei einem Interessenstreite die öffentliche Verkehrsanstalt vorgeht. Der Bergbau darf den Betrieb und die Anlagen des Verkehrsdienstes nicht beeinträchtigen oder gefährden.

Wegen erforderlich werdender Vorkehrungen würde ihm unter den im § 154 Abs. 1 angegebenen Voraussetzungen und in dem dort bestimmten Umfang ein Ersatzanspruch erwachsen. Im übrigen hat die entstehenden Nachteile der Bergbau zu tragen. Er würde sich ihnen aber entziehen und sie auf den Unternehmer der öffentlichen Verkehrsanstalt abwälzen, wenn einem Begehren, wie das hier geltend gemachte, zu entsprechen wäre. Damit würde für den Fall der für eine öffentliche Verkehrsanstalt erfolgenden Enteignung eines dem Bergwerkseigentümer gehörigen Grundstücks die durch das Berggesetz getroffene Regelung des Verhältnisses zwischen den beiden Unternehmen in ihr Gegenteil verkehrt werden. Daß solches die Absicht des Enteignungsgesetzes gewesen sei, ist nicht ersichtlich; vielmehr muß beim Fehlen abweichender Gesetzesäußerung angenommen werden, daß jene besonderen berggesetzlichen Bestimmungen von dem Enteignungsgesetze haben unberührt bleiben sollen.

Während hiernach der Revision der Klägerin der Erfolg zu versagen war, mußte mit der auf die Revision des Beklagten gebotenen Aufhebung des angefochtenen Urteils, da die Sache zur Endentscheidung noch nicht reif ist, die Zurückverweisung in die Berufungsinstanz verbunden werden." . . .